

0 - W-Form NEU Wahlverfahren Listenaufstellung LTW

Gremium: Landesvorstand
Beschlussdatum: 09.11.2021
Tagesordnungspunkt: 1. Wahl der Landesliste zur Landtagswahl

Antragstext

1 Die Wahl (Nominierung) der Listenkandidat*innen erfolgen nach folgendem
2 Verfahren:

3 (Anm.: angepasst auf die hybride Wahl/Nominierung der Liste)

4 **1. Anzahl der Listenplätze / Einzel- und Listenwahl von Plätzen**

5 Die Wahlversammlung wählt eine Landesliste mit 50 Listenplätzen. Die
6 Plätze 1 bis 26 der Landesliste werden einzeln, die Plätze 27 bis 50
7 werden in einem gemeinsamen Wahlgang (verbundene Einzelwahl) besetzt.

8 **2. Zulassung von Bewerbungen**

9 Zugelassen zur Wahl sind alle Personen, die die Voraussetzungen
10 entsprechend des Landeswahlgesetzes für die Wählbarkeit erfüllen.
11

12 **3. Kandidat*innenvorstellung Plätze 1 bis 26 / Fragen / Antworten**

13 Die Kandidat*innenvorstellung erfolgt zu den jeweilig zu vergebenden
14 Listenplätzen in alphabetischer Reihenfolge (Nachname). Jede*r Bewerber*in
15 hat die Gelegenheit, sich in **maximal 8 Minuten** vorzustellen. Während der
16 Vorstellung aller Bewerber*innen für einen Listenplatz können schriftlich
17 Wortmeldungen zur Fragestellung an die Kandidat*in(nen) abgegeben werden.
18 Aus den eingereichten Fragen werden maximal 2 von Frauen und 2 offene
19 Meldungen vom Präsidium ausgelost. Im Anschluss an die erfolgten
20 Fragestellungen können die Bewerber*innen diese Fragen beantworten. Sie
21 haben hierfür insgesamt jeweils **maximal 2 Minuten** Redezeit und werden in
22 umgekehrter Reihenfolge zur Vorstellungsrunde hierzu aufgerufen.

23 **4. Kandidat*innenvorstellung Plätze 27 bis 50 / Fragen / Antworten**

24 Verfahren wie für Plätze 1 bis 26, jedoch mit Vorstellungszeit von jeweils
25 maximal **5 Minuten** und Antwortzeit jeweils maximal 1 Minuten. Hat bereits
26 eine Vorstellung auf einem der vorhergehenden Plätze stattgefunden,
27 entfällt die Vorstellung.

28 **5. Listenwahl für Plätze 27 bis 50 / Wahlvorschlagserarbeitung**

29 Für die Wahl der Kandidat*innen auf den Plätzen 27 bis 50 gilt folgendes
30 Verfahren:

31 Unter der Leitung eines Mitglieds des Präsidiums kommen alle
32 Bewerber*innen für einen dieser Listenplätze in einem gesonderten Raum
33 zusammen und erarbeiten gemeinsam eine Reihenfolge für den Wahlvorschlag
34 an die Wahlversammlung. Sollte eine Einigung nicht möglich sein, besetzt
35 die Versammlung so lange Listenplätze einzeln, bis pro Listenplatz nur
36 noch eine Bewerber*in zur Verfügung steht.
37

38 6. **Allgemeine Ordnungsregeln / Personaldebatte**

39 Das Präsidium hat darauf zu achten, dass die Redezeit der Bewerber*innen
40 nicht überschritten und die Bewerber*innen nicht durch Zwischenrufe,
41 Unmutsbekundungen usw. unterbrochen werden. Das Präsidium hat darauf zu
42 achten, dass tatsächlich Fragen an die Bewerber*innen gestellt werden;
43 Meinungsäußerungen aus der Versammlung zur Vorstellungsrede einer
44 Bewerber*in sind unzulässig.
45

46 7. **Wahl/Stimmabgabe**

47 Die Stimmabgabe erfolgt über „Abstimmungsgrün“. Jede*r Delegierte hat so viele
48 Stimmen, wie Plätze zu wählen sind (Platz 1 bis 26: je eine Stimme; Plätze 27
49 bis 50: 24

50 Für jede Wahl wird den Delegierten die entsprechende Maske pro Wahlgang
51 freigeschaltet.

52 Das Präsidium öffnet und schließt jeden Wahlgang und teilt die Wahlergebnisse
53 mündlich mit. Gleichzeitig wird den Delegierten auf Abstimmungsgrün das
54 jeweilige Wahlergebnis angezeigt

55 Für den Fall, dass die Abstimmungen nicht über Abstimmungsgrün laufen können
56 (technische Störungen) erfolgt die Wahl, wie folgt:

57 8. **Stimmzettel**

58 *Das Präsidium gibt der Versammlung vor, welcher Stimmzettel zu benutzen*
59 *ist. Stimmen, die auf Stimmzetteln abgegeben wurden, die eine andere*
60 *Nummer tragen oder eine andere Farbe haben als vom Präsidium vorgegeben,*
61 *sind ungültige Stimmen.*
62

63 9. **Stimmzettel / Stimmabgabe / Gültigkeit von Stimmen / Einbeziehung in die** 64 **Berechnung des Quorums**

65 *Der Stimmzettel ist verdeckt auszufüllen. Bei mehreren Bewerber*innen für*
66 *einen Listenplatz ist er mit dem Namen der gewünschten Bewerber*in oder*
67 *mit „Nein“ oder mit „Enthaltung“ zu kennzeichnen. Bei nur einer*
68 *Bewerber*in für einen Listenplatz ist er mit „Ja“ oder mit „Nein“ oder mit*
69 *„Enthaltung“ zu kennzeichnen. Anders gekennzeichnete Stimmzettel sind von*
70 *der Zählkommission als gültige Stimmen anzuerkennen, wenn eindeutig*
71 *ersichtlich ist, welches Votum die/der Delegierte abgeben wollte.*

72 *Enthaltungen sind gültige Stimmen bei der Berechnung des Quorums. Leere*
73 *Stimmzettel oder Stimmzettel auf denen ein Querstrich vermerkt ist, werden*
74 *als gültige Stimmen bei der Berechnung des Quorums – als Enthaltungen –*
75 *mitgezählt. Stimmzettel mit Zusätzen, die sich nicht unmittelbar auf die*
76 *Stimmabgabe beziehen, sind ungültige Stimmen. Bei Streitigkeiten über die*
77 *Anerkennung eines Stimmzettels innerhalb der Zählkommission ist der*
78 *Sachverhalt dem Präsidium vorzulegen, das dann einstimmig über die*
79 *Bewertung des Stimmzettels entscheidet. Kommt auch das Präsidium nicht zu*
80 *einer einstimmigen Entscheidung, ist der Stimmzettel als ungültige Stimme*
81 *zu werten.*

82 *Alle Stimmen, die nicht als gültige Stimmen anerkannt werden – Verfahren*
83 *siehe oben – sind ungültig und werden bei der Berechnung des Quorums nicht*
84 *mitgezählt.*
85

86 **10. Stimmabgabe**

87 *Das Präsidium gibt vor, welche der drei Zählkommissionen einen Wahlgang*
 88 *auszählt.*

89 *Die Stimmzettel sind gefaltet in die Urne einzuwerfen, die von der*
 90 *jeweiligen Zählkommission hingehalten wird. Der Einwurf in die Urne ist*
 91 *nur zulässig, wenn durch die Zählkommission die Stimmkarte der/des*
 92 *Delegierten durch Ankreuzen der entsprechenden Nummer des für den Wahlgang*
 93 *vorgegebenen Stimmzettels erfolgt.*

94 *Die Zählkommission hat die Annahme mehrerer Stimmzettel durch eine/n*
 95 *Delegierte/n zu verweigern.*

96 *Das Präsidium schließt den Wahlgang, wenn sich aus der Versammlung auf*
 97 *Rückfrage kein offensichtlicher Widerspruch hierzu erhebt.*
 98

99 **11. Wahl der Listenplätze 1 bis 26 / notwendige Quoren / Wiedereröffnung des**
 100 **Wahlgangs:**101 **1. Wahlgang:**

102 Gewählt ist, wer **mehr** als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen
 103 erhält.

104 **2. Wahlgang:**

105 Wird der Platz im ersten Wahlgang nicht besetzt, erfolgt ein zweiter
 106 Wahlgang. In diesem können alle Bewerber*innen kandidieren, die bereits im
 107 1. Wahlgang kandidiert haben und mindestens 10% der Stimmen auf sich
 108 vereinen können.

109 Das notwendige Quorum zur Wahl entspricht dem des 1. Wahlgangs.
 110
 111

112 **3. Wahlgang:**

113 Ein erforderlicher 3. Wahlgang findet nur zwischen den beiden
 114 Bewerber*innen mit den meisten Stimmen aus dem 2. Wahlgang statt.
 115 Gewählt ist, wer die meisten gültigen Ja-Stimmen auf sich vereinigt,
 116 sofern die Zahl der Nein-Stimmen nicht höher ist, als die Summe der Ja-
 117 Stimmen.

118 Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. In diesem Fall bereitet das
 119 Präsidium zwei vollkommen gleichartige Zettel vor, von denen der eine mit
 120 „Ja“, der andere mit „Nein“ zu kennzeichnen ist. Die beiden Zettel sind so
 121 zusammenzufalten, dass die Aufschrift nicht lesbar ist und in ein
 122 geeignetes tiefes Gefäß zu legen. Dann sind sie durch dazu geeignetes
 123 Vorgehen zu mischen. Die beiden Bewerber*innen entnehmen anschließend in
 124 alphabetischer Reihenfolge des Nachnamens je eines der Lose. Im Fall der
 125 Abwesenheit eine*r Kandidat*in übernimmt ein anderes Mitglied des
 126 Präsidiums das Ziehen des Loses. Gewählt ist der*die Bewerber*in, die das
 127 Los mit der Aufschrift „Ja“ zieht.

128 Wird der Platz im dritten Wahlgang nicht besetzt (die Zahl der Nein-
 129 Stimmen ist höher, als die Summe der Ja-Stimmen), wird das Verfahren nach
 130 1. bis 3. erneut mit neuer Bewerber*innenliste eröffnet.

131 Gleiches Verfahren gilt für die Plätze 27 – 50, wenn sich auf eine
 132 Reihenfolge nicht geeinigt werden konnte.

133 **12. Auszählungsergebnis / Bestätigung**

134 Das Ergebnis der Auszählung ist in einem Vordruck festzuhalten und vom
 135 Präsidium bekanntzugeben. Die Mitglieder der mit der Auszählung eines

136 Wahlgangs beauftragten Zählkommission bestätigen das Ergebnis der
137 Auszählung durch ihre Unterschriften auf dem Vordruck.
138

Begründung

erfolgt mündlich.